

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 43j des Energiewirtschaftsgesetzes für das Vorhaben Netzanbindung OST-6-1 zur Anbindung des Offshore-Windparks „Gennaker“ im Teilabschnitt „Landtrasse“ zuzüglich der Verlegung von Leerrohren, der Durchführung der Stromleitung und des Betriebs der Hansa PowerBridge II

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin (Vorhabenträgerin), hat beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer aus mehreren Kabelsystemen bestehenden 220-kV-Wechselstromleitung ab dem Anlandungspunkt in Dierhagen Strand bis zum im Bau befindlichen Umspannwerk Gnewitz zuzüglich der Verlegung von Leerrohren, der Durchführung der Stromleitung und des Betriebs der Hansa PowerBridge II ab dem KP 0+920 bis zum im Bau befindlichen Umspannwerk Gnewitz gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 43j des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – **EnWG**) i.V.m. §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – **VwVfG M-V**) beantragt. **Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den beantragten Teilabschnitt „Landtrasse“ (Vorhaben).**

Die Vorhabenträgerin plant das Gesamtvorhaben Netzanbindung OST-6-1 als 220-kV Seekabel- und Erdkabelsystem. Das Gesamtvorhaben dient der Anbindung des noch zu errichtenden Offshore-Windparks „Gennaker“ in der deutschen Ostsee an das landseitig bereits bestehende Höchstspannungsnetz. Der Offshore-Windpark „Gennaker“ ist mit einer zu installierenden Leistung von 927 MW bereits genehmigt. Das Vorhaben Netzanbindung OST-6-1 umfasst ein 220-kV-Wechselstromleitungssystem, das seeseitig an den Offshore-Umspannplattformen OSS Darß und OSS Zingst beginnt und landseitig ab Dierhagen Strand als Erdkabel überwiegend durch den Landkreis Vorpommern-Rügen verläuft und am genehmigten und in Errichtung befindlichen Umspannwerk im Gemeindegebiet Gnewitz im Landkreis Rostock enden soll. Neben dem separat zu genehmigenden Umspannwerk Gnewitz ist das Gesamtvorhaben in folgende drei Teilabschnitte eingeteilt:

- Offshore-Umspannplattformen Darß und Zingst „OST-6-1“ (Teilabschnitt „Umspannplattformen“),
- Seekabelsysteme OST-6-1 (Teilabschnitt „Küstenmeer“) und
- Erdkabelsysteme OST-6-1 (Teilabschnitt „Landtrasse“).

Gegenstand des hiesigen Teilabschnitts „Landtrasse“ sind zunächst die drei Erdkabelsysteme 272, 273 und 274 der Netzanbindung OST-6-1. Der Teilabschnitt „Landtrasse“ schließt an das

landseitige Ende des Teilabschnitts „Küstenmeer“ an der Übergangsverbindungsmuffe am Anlandungspunkt bei KP 0+000 an. Diese Übergangsverbindungsmuffe bildet zum einen die Vorhabengrenze zwischen den Teilabschnitten „Landtrasse“ und „Küstenmeer“ und markiert zum anderen den technischen Übergang vom See- zum Landkabel. Die Übergangsverbindungsmuffe liegt ca. 700 m landeinwärts gemessen ab der sog. Mittelwasserlinie in Dierhagen Strand. Die jeweils dreiadrigen (Plus-, Minus- und Neutralleiter) Erdkabelsysteme 272, 273 und 274 verlaufen von der Übergangsverbindungsmuffe bei KP 0+000 bis zum neu zu errichtenden 380- / 220-kV Umspannwerk Gnewitz als Netzverknüpfungspunkt der Netzanbindung durchgehend in Parallellage. Die Länge der Erdkabelsysteme beträgt ca. 32,4 km (Kabelsystem 272), 32,3 km (Kabelsystem 273) und 32,2 km (Kabelsystem 274).

Ab der in der Ortslage Dierhagen-Dorf bei KP 0+000 gelegenen Übergangsverbindungsmuffe verläuft die Trasse ca. 700 m parallel zur Ernst-Moritz-Straße. Dort biegt das Leitungssystem nach Süden ab und verläuft von dort aus auf einer Strecke von etwa 15 km parallel zum mit Beschluss des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.11.2023 (Az.: VIII-667-00000-2020/007) planfestgestellten Interkonnektor Hansa PowerBridge, Teilabschnitt Landtrasse. Dabei durchquert die Trasse die Gemeinde Dierhagen sowie die Städte Ribnitz-Damgarten und Marlow. Westlich von Bartels-hagen I endet bei KP 15+900 die Parallellage zum Interkonnektor Hansa PowerBridge. Die Leitung schwenkt in Richtung südöstliche Richtung aus, unterquert die Landesstraße 191 und verläuft anschließend in Richtung Kloster Wulfshagen und Carlsruhe, wo sie die Landesstraße 182 kreuzt. Von dort aus verläuft die Trasse zwischen dem westlich von ihr gelegenen Dänschenburger Moor und der östlich von ihr gelegenen Stadt Marlow nach Südosten. Dabei wird das Gebiet der Gemeinde Dettmannsdorf gequert und die Ortschaften Neu Steinhorst und Dammerstorf werden passiert. Auf Höhe der Ortschaft Dettmannsdorf-Kölzow quert die Leitung die Landesstraße 18. Die Erdkabelsysteme enden sodann am Netzverknüpfungspunkt im noch zu errichtenden Umspannwerk Gnewitz (bezogen auf das Erdkabelsystem 273 bei KP 32+300) und sollen dort an das bestehende Hochspannungsnetz angeschlossen werden.

Für Errichtung und Betrieb der Netzanbindung OST-6-1 im Teilabschnitt „Landtrasse“ zuzüglich der Verlegung von Leerrohren, der Durchführung der Stromleitung und des Betriebs der Hansa PowerBridge II sieht die Planung der Vorhabenträgerin zwischen der Anlandung bei Dierhagen Strand bis zum Umspannwerk Gnewitz die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücke vor. Im Bereich des für den Betrieb der Leitungen benötigten Schutzstreifens sollen Grundstücke dauerhaft und im Bereich des für die Bauausführung benötigten Arbeitsstreifens vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Neben den Erdkabelsystemen 272, 273 und 274 (drei Wechselstrom-Erdkabelsysteme mit einer Nennspannung von 220 kV, bestehend jeweils aus drei ein-adrigen Erdkabeln (Plus-, Minus und Neutralleiter) mit einer Isolierung aus Polyethylen sowie Lichtwellenleiterkabeln zur Datenübertragung) sind auch alle erforderlichen Nebenanlagen, darunter die Übergangsverbindungsmuffe bei KP 0+000, Verbindungsmuffen, Crossbonding-Muffen und Kabelschutz-schränke sowie separate Nachrichtenkabel (LWL), welche parallel zu Erdkabeln in Schutzrohren verlegt werden, vom Antragsgegenstand des Teilabschnitts „Landtrasse“ erfasst. Zum Antragsgegenstand zählen ferner die zum Betrieb der Erdkabelsysteme notwendigen Erdungskabel, Schutzabdeckungen und Markierungspfähle.

Ebenfalls vom Antragsgegenstand umfasst ist die Verlegung von Leerrohren, die spätere Durchführung der Stromleitung sowie der Betrieb der Hansa PowerBridge II. Die Hansa PowerBridge II ist im Verhältnis zur Hansa PowerBridge ein zusätzlicher im Bundesbedarfsplan als Vorhaben 83 ausgewiesener Interkonnektor zwischen Schweden und Deutschland, der in Dierhagen Ost anlanden und beim Umspannwerk Gnewitz enden soll. Vom vorliegenden Antragsgegenstand erfasst ist jedoch nur der landseitige Abschnitt der Hansa PowerBridge II ab dem KP 0+900 bei Dierhagen Dorf bis zum Umspannwerk Gnewitz. Die Länge des vom hiesigen Antragsgegenstand umfassten Leitungsabschnitts der Hansa PowerBridge II beträgt ca. 31,1 km. Im antragsgegenständlichen Leitungsabschnitt ab KP 0+900 verläuft die Hansa PowerBridge II durchgehend parallel zu den Erdkabelsystemen 272, 273 und 274 des Teilabschnitts „Landtrasse“ der Netzanbindung OST-6-1.

Für die Errichtung und den Betrieb der Netzanbindung OST-6-1 im Teilabschnitt „Landtrasse“ einschließlich der Verlegung der Leerrohre, der Durchführung der Stromleitung und des Betriebs der Hansa PowerBridge II selbst ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesetzlich nicht gefordert. Allerdings erfordern die zur Verlegung im Teilabschnitt „Landtrasse“ voraussichtlich erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen mit einer Wassermenge von jährlich mehr als 100.000 m³ und weniger als 10 Mio. m³ gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) i.V.m. Ziffer 13.3.2 UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Diese allgemeine Vorprüfung konnte gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG entfallen, da die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 13.04.2023 die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die im Teilabschnitt „Landtrasse“ baubedingt erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen beantragt hat und das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Entfallen der Vorprüfung mit Schreiben vom 03.05.2023 gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG als zweckmäßig erachtet hat, sodass im Teilabschnitt „Landtrasse“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

II.

1. Gemäß § 43a Satz 2 EnWG wird die Auslegung des Plans dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Die Planunterlagen stehen daher in der Zeit

vom 30.06.2025 bis einschließlich 29.07.2025

für die Dauer eines Monats auf der **Internetseite** des **Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern** unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-ost-6-1-land>

der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Daneben werden die auf der vorstehenden Internetseite zur Verfügung gestellten Planunterlagen jeweils **über eine Verlinkung** auf den **Internetseiten** des **Amts Darß-Fischland**, der **Stadt Ribnitz-Damgarten**, der **Stadt Marlow**, des **Amt Recknitz-Trebelts**, des **Amts Tessin** und der **Gemeinde Sanitz** zugänglich gemacht.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen umfassen:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichts- und Lagepläne sowie Trassen- und Detailpläne,
- Zuwegungsplanung und Verkehrswegeverzeichnis,
- Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis, Muffen-Standortliste und dazugehörige Pläne,
- Rechtserwerbsverzeichnis und Lagepläne Rechtserwerb,
- UVP-Bericht und allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Biotopschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Bodenschutz- und Bodenmanagement-Konzept,
- wasser- und forstrechtliche Anträge sowie
- sonstige Gutachten und Fachbeiträge, darunter ein Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit, eine Schallimmissionsprognose, einen Fachbeitrag zur Ermittlung der Bodenerwärmung im Betriebszustand, einen Baugrundhauptuntersuchungsbericht, ein Bodenschutz-Konzept, ein Bodenmanagement-Konzept, ein hydrogeologisches Gutachten, einen Fachbeitrag Alternativenprüfung, Unterlagen zu terrestrischen Kartierungen, ein Transport- und Logistikkonzept und eine forstrechtliche Unterlage.

Auf Verlangen wird den Beteiligten eine **alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit** zur Verfügung gestellt (§ 43a Satz 3 EnWG). Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen **Speichermediums, auf dem die auszulegenden** Unterlagen gespeichert sind (z.B. ein USB-Stick). Das Verlangen ist während der Dauer der Auslegung an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zu richten (Frau Kristin Schulz, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 588-15522, E-Mail: K.Schulz@wm.mv-regierung.de).

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V i.V.m. § 21 Abs. 2 u. Abs. 3 Satz 1 UVPG bis zwei Monate nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. spätestens bis

einschließlich zum 29.09.2025

bei den folgenden Behörden **schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen** gegen den Plan erheben:

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin,

Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß,

Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,

Stadt Marlow, Am Markt 1, 18337 Marlow,

Amt Recknitz-Trebeltal, Karl-Marx-Str. 18, 18465 Tribsees,

Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin und

Gemeinde Sanitz, Rostocker Str. 19, 18190 Sanitz.

Die **Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift vor Ort** erfordert eine **vorherige Terminabsprache** bei

dem **Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern** telefonisch unter 0385 / 588-15522 (Frau Schulz) oder per E-Mail unter K.Schulz@wm.mv-regierung.de (Öffnungszeiten nach Vereinbarung)

dem **Amt Darß/Fischland** telefonisch unter 0382234 / 50356 (Herr Jaeschke) oder per E-Mail unter Olaf.Jaeschke@darss-fischland.de

(beachten Sie für die Terminabsprache die unter <https://www.darss-fischland.de/de/oeffnungszeiten/> in aktueller Fassung abrufbaren allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

der **Stadt Ribnitz-Damgarten** telefonisch unter 038218934 / 001 (Zentrale) oder per E-Mail unter stadt@ribnitz-damgarten.de,

(beachten Sie für die Terminabsprache die unter <https://www.ribnitz-damgarten.de/rathaus/> in aktueller Fassung abrufbaren allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

der **Stadt Marlow** telefonisch unter 038221/41011 (Frau Gabriel) oder per E-Mail unter bau@stadtmarlow.de,

(beachten Sie für die Terminabsprache die unter <https://www.stadtmarlow.de/ansprechpartner/-organigramm-neu-1-421-m-146.html> in aktueller Fassung abrufbaren allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

dem **Amt Recknitz-Trebeltal** telefonisch unter 038320 / 617260 (Herr Dubbert) oder per E-Mail unter fdubbert@recknitz-trebeltal.de,

(beachten Sie für die Terminabsprache die unter <https://www.recknitz-trebeltal.de/seite/661741/anschrift-%C3%B6ffnungszeiten.html> in aktueller Fassung abrufbaren allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

dem **Amt Tessin** telefonisch unter 038205 / 78123 (Zentrale) oder per E-Mail unter info@tessin.de,

(beachten Sie für die Terminabsprache die unter <https://stadt-tessin.de/impresum> in aktueller Fassung abrufbaren allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

der **Gemeinde Sanitz** telefonisch unter 038209 / 48034 (Frau Braun) oder per E-Mail unter stefanie.braun@gemeinde-sanitz.de,

(beachten Sie für die Terminabsprache die unter <https://gemeindesanitz.de> aktueller Fassung abrufbaren allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr).

Einwendungen und Stellungnahmen in elektronischer Form per E-Mail sind nur zulässig, wenn die Einwendungen oder Stellungnahme mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen ist (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG M-V).

Für Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V gelten die vorstehenden Vorgaben für die **Abgabe von Stellungnahmen** entsprechend.

Die bis einschließlich zum 29.09.2025 laufende Einwendungsfrist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendung oder Stellungnahme bei der Behörde maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Einwendungen und Stellungnahmen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben sollen zudem Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift des Einwenders enthalten, dies gilt in entsprechender Weise für Vereinigungen i.S.v. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V.

Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die

genannten Angaben nicht deutlich sichtbar enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG M-V).

Mit Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V i.V.m. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG für dieses Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43a Satz 1 Nr. 2 Hs. 1 EnWG der Vorhabenträgerin und dem von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gemäß § 43a Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 EnWG zu beachten. Auf Verlangen eines Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a Satz 1 Nr. 2 Hs. 3 EnWG). Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

3. Nach dem Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist wird das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die **Durchführung eines Erörterungstermins** gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V entscheiden. Ein Erörterungstermin findet gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten. Darüber hinaus kann das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.
4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG M-V von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG M-V durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens — ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen — durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).
7. Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt für die betroffenen Flächen eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstr. 6-8, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen beigefügte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Die Hinweise zum Datenschutz sind im Internet unter

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

einsehbar.

V.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-ost-6-1-land>

eingesehen werden. Diese Bekanntmachung wird zudem im zentralen UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) veröffentlicht.

Schwerin, den **27.06.2025**

Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde